

# RS Vwgh 1991/4/23 88/04/0029

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 23.04.1991

## Index

50/01 Gewerbeordnung

## Norm

GewO 1973 §360 Abs1;

## Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 83/04/0103 E 14. Oktober 1983 VwSlg 11188 A/1983 RS 1

## Stammrechtssatz

Eine unter Vorschreibung einer Auflage erteilte Genehmigung einer gewerblichen Betriebsanlage bzw deren Änderung ist in der Weise eingeschränkt, dass von ihr ohne Beachtung der Auflage kein Gebrauch gemacht werden darf. Betreibt somit der Betriebsinhaber die Betriebsanlage ohne - aus welchem Grund immer - die Auflage einzuhalten, so verwirklicht er den Tatbestand des § 367 Z 26 GewO 1973. Die Einhaltung der Auflage ist daher im Wege von Strafverfahren - und in der Folge von Verfügungen gemäß § 360 Abs 1, 1. Fall legcit, durch die Behörde erzwingbar.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1991:1988040029.X04

## Im RIS seit

11.07.2001

## Zuletzt aktualisiert am

02.07.2009

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)